

STATISTISCHER BERICHT > D III 1 - m 6 / 15 < **786** 56862345 63652432 9 ⊕66**\$**25₫ 74,83454 34157896 66435674 ³5674 52 9567 77,46 1235 5825 5478 35 2542 365 2432 6346 614 3454 31 35 234 45 36

Insolvenzverfahren im Land Bremen

Juni 2015

Zeichenerklärung

р	vorläufiger Zahlenwert				
r	berichtigter Zahlenwert				
s	geschätzter Zahlenwert				
	Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten				
	Zahlenangaben fallen später an				
_	Zahlenwert ist genau null (nichts)				
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll oder				
	Fragestellung nicht zutreffend				
()	Wert mit beschränkter Aussagekraft				
/	Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau				

ISSN 1610 - 5222

Herausgeber Statistisches Landesamt Bremen

Redaktion Referat 20 Insolvenzen

Gestaltung

Trageser GmbH, Bremen Statistisches Landesamt Bremen

Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen

Bezug

Download der pdf-Datei unter: www.statistik.bremen.de / Publikationen

Erschienen im August 2015

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2015 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht D III 1 - m 6/15

Inhalt

Allgemeine und methodische Erläuterungen < < < < < < < < < < < < <	< <	4
Grafik: Insolvenzverfahren nach Art des Schuldners seit 2003 ‹ ‹ ‹ ‹	< <	5
Tabelle 1 Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen		6

Insolvenzverfahren im Land Bremen

Juni 2015

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen.

Definitionen

Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

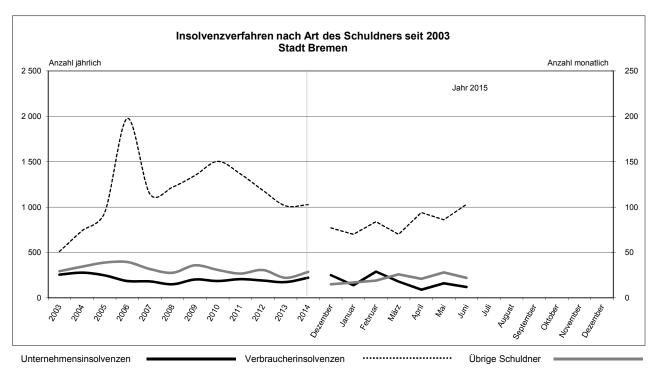
Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

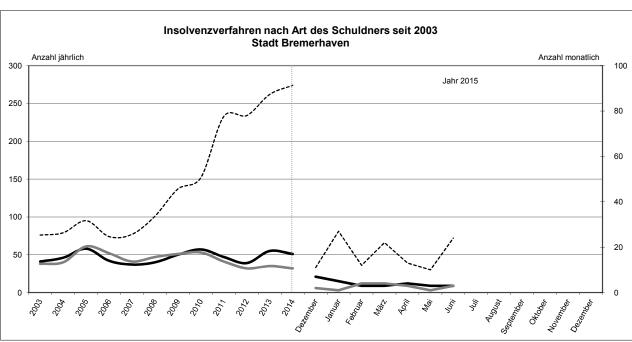
Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik "Unternehmen und Arbeitsstätten" in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).





Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen Januar bis Juni 2015 im Land Bremen

	Januar bis Juni 2015 im Land Bremen								
Nr.	Wirtschaftsbereich		Insolvenz	verfahren		Dagegen im	Zunahme bzw.		Voraus-
der	Wiltschaltsbereich		mangels	Schulden- bereini-	Ver-	Vorjahres-	Abnahme	Arbeit-	sichtliche
Klassi-	Rechtsform	eröffnet	Masse	gungsplan	fahren	zeitraum:	gegenüber	nehmer	Forde-
fika-			abge-	ange-	insge-	Verfahren	Vorjahres-		rungen
tion 1)	Alter des Unternehmens		wiesen	nommen	samt	insgesamt	zeitraum		_
				Anzahl			%	Anzahl	1 000 EUR
			sgesamt			o			
	Insgesamt	831	52 Art der Ve		887	947	- 6,3	2 877	763 155
	Eröffnetes Verfahren	831			831	877	- 5,2	2 873	683 904
	Mangels Masse abgewiesene Anträge	X				59	- 11,9	4	
	Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X			4	11	- 63,6	Х	162
	nach Forderungen von bis unter Euro	Höhe der v	oraussicht	lichen Forde	rungen				
	Unter 5 000	35	6	-	41	67	- 38,8	2	144
	5 000 - 50 000	563		3	592	581	1,9	-	11 953
	50 000 - 250 000	157		1	169	204	- 17,2	16	
	250 000 - 500 000	20		-	23	33	- 30,3	30	7 734
	500 000 - 1 Mill. 1 Mill 5 Mill.	23 18		-	24 19	12 23	100,0 - 17,4	356 2 107	16 716 33 235
	5 Mill 25 Mill.	12		-	15	23	- 17, 4 - 34,8	2 107	143 872
	25 Mill. und mehr	3		-	4	4	0,0	366	531 941
		Unte	ernehmen						
A-S	Zusammen	88	31	Х	119	133	- 10,5	2 877	726 748
		nach Wirts	chaftsbere	ichen					
Α	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	Х		1	X	-	-
В	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	Х	-	-	-	-	-
С	Verarbeitendes Gewerbe		-	Х	-	3	Х	-	
D	Energieversorgung		-	X		1	X		
E	Wasserversorgung, Entsorgung,								
	Beseitigung von Umweltverschmutzungen		-	Х	•	-	Х		
F	Baugewerbe	14				10	70,0	14	
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	8		Х		19	- 31,6	17	3 676
H	Verkehr und Lagerei	26		Х		32	- 9,4	2	
1.	Gastgewerbe	5		Х		6	33,3	71	1 714
J	Information und Kommunikation	5		X		4	50,0	2	
K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4	2			1	500,0	-	51 461
L	Grundstücks- und Wohnungswesen			X		6	X		
M	Freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleistungen	14		X		26	- 26,9	2 405	101 337
N O	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	4	2			9	- 33,3	-	428
P	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	_	X X	-	-	- X	-	-
Q	Erziehung und Unterricht Gesundheits- und Sozialwesen	3		X		3	X		309
R		1		X	5	4	25,0	-	423
S	Kunst, Unterhaltung und Erholung Sonstige Dienstleistungen		4	X		8	25,0 X	-	423
O	Consuge Diensuelstungen	nach dem	Alter der L	بر Internehmer		0	^	_	•
	Unter 8 Jahre alt	30				62	- 35,5	766	528 410
	dar. bis 3 Jahre alt	9	5	Х	14	29	- 51,7	-	4 613
	8 Jahre und älter	41				68	- 32,4	2 111	114 700
	Unbekannt	17				3	1 000,0	-	83 638
	Kein Arbeitnehmer	76		rbeitnehmer X		15	600,0	_	283324
	1 Arbeitnehmer		-	X		73	X		200024
	2 bis 5 Arbeitnehmer	4	2	Х	6	38	- 84,2	20	806
	6 bis 10 Arbeitnehmer	-	-	X		-	-	-	-
	11 bis 100 Arbeitnehmer		-	X		7	X		400405
	Mehr als 100 Arbeitnehmer Unbekannt	3	_	X X		-	X	2771 X	438135
	Chibokanik	nach R	echtsforme					^	
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	4	4	Х	8	14	- 42,9	-	5 575
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	22				32	- 18,8	2 066	87 447
	dar. GmbH & Co. KG	20				28	- 17,9		86 731
	GbR Gesellschaften m.b.H.	- 61		X X		1 76	X 9,2	- 811	633 317
	dav.GmbH ohne Unternehmerges.haftungbeschränkt	58	18	Х	76	59	28,8	807	632 799
	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	3	4	Х		17	- 58,8	4	518
	Aktiengesellschaft, KGaA	-	-			2			-
	Private Company Limited by Shares (Ltd) Sonstige Rechtsformen		-	X X		9	X X	-	
	Consuge Rechisionnen	- Übriae	e Schuldne			9	^	-	
	Zusammen	743		. 4	768	814	- 5,7	Х	36 407
	Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliche	-		X		3	X	X	
	Ehemals selbständig Tätige	130			147	150	- 2,0	Х	
	davon: mit Regelinsolvenzverfahren	80				111	- 12,6	X	
	mit vereinfachtem Verfahren Verbraucher	50 612		- 4	50 616	39 649	28,2 - 5,1	X	
	Nachlässe und Gesamtgut	012	-	X		12			
4)	ifikation der Wirtschaftszweige Ausgahe 2008 (WZ 2008) Kurzhe		•	,	•		^	,	

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

786 653 **7975** 6865 **3432** 966 **2432** 978 **345**4 64 3 ⁶³2345 23254 693 6**53** 563 **8675** ⁵69 564 8675 5211235 3465478 **7**4 757 3456 774 2143 859 5674 642 365 3454 14 2143 5674 558 **5**4 452 752 5 47 61 742 24 79 697 67 221 376 57 97 45 214 1421 5214 4566

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14 - 16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-25 01 E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Auskunftsdienst:

Telefon: +49 421 361-6070 E-Mail: info@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung